

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Geoarchäologie**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 202/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie der Fachbereiche VI Geographie/Geowissenschaften und III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Geoarchäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel

romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

2. Nachweis des Latinums. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er für den Besuch des Abschlussmoduls nachzuholen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 93,3 oder 94 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3a [Geowissenschaften]) belegt wird bzw. 79,9 oder 80,4 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3b [Kulturlandschaften und Tourismus]) belegt wird.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist kein Praktikum zu absolvieren. Ein 8-wöchiges Berufspraktikum ist jedoch fester Bestandteil des Studienganges. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer

sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs III.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in den Pflichtbereichen eine Stunde und in den Wahlpflichtbereichen bis zu zwei Stunden.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 8 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
 des Fachbereichs III
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Bachelor Geoarchäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
 Im Einklang mit der Fachprüfungsordnung des FB III sind bis zum Beginn des 5. Semester ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum) nachzuweisen.
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse (-)

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang (wenn WP-Bereich 3a gewählt wird) 93,3 oder 94 SWS, davon
 Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 52,3 oder 53 SWS.

Gesamtumfang (wenn WP-Bereich 3b gewählt wird) 79,9 oder 80,4 SWS, davon
 Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 38,9 oder 39,5 SWS.

1) Modulplan Pflichtbereich Zentrum für Altertumswissenschaften an der Universität Trier (ZAT)

Pflichtbereich

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	2	8	20	Einstündige Klausur
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	2	4	15	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	1	4	5	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluß	2	1	20	BA-Arbeit

2) Modulplan Pflichtbereich Klassische Archäologie

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2	12	20	30-minütige mündliche Prüfung
Modul 3 – Archäologie vor Ort	1	4	10	15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 4 – Ikonographie und Ikonologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 5 – Aufbau und Vertiefung	1	4	10	Einstündige Klausur

3a) Modulplan Wahlpflichtbereich Geowissenschaften

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Geoinformatik I	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
Grundlagen der Mineralogie und Geologie für Geoarchäologen	1	5	5	Klausur (90 Minuten)
Kartographische Informatik und Geodätische Methoden	1	5	5	schriftlicher Abschlussbericht
Grundlagen der Geomorphologie für Geoarchäologen	1	4	5	Klausur (120 Min.)
Grundlagen der Fernerkundung und Photogrammetrie	1	4	5	Abschlussarbeit <u>oder</u> Klausur (120 Minuten)
Paläobotanik und Chorologie	1	5	5	Referat oder Abschlussbericht
Kartographische Visualisierung	1	4	5	schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
Grundlagen der Bodenkunde für Geoarchäologen	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Einführung in den Aufbau der DNA und forensische Analyse	1	3	5	Klausur (60 Minuten)
Mensch-Umwelt-Beziehungen – Past Global Change	1	3	5	Präsentation <u>und</u> Hausarbeit (je 50%)
Grundlagen der Hydrologie	2	4	5	Klausur (120 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Ausgewählte Arbeitsmethoden in der Bodenkunde	2	4	5	Protokoll <u>und</u> Kartierungsbeschriebe
Ökosysteme auf globaler Ebene: Eigenschaften, Verbreitung, Veränderungen	1	3,5	5	Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> zwei mündliche Prüfung (je 15 Minuten)

3b) Modulplan Wahlpflichtbereich Kulturlandschaften und Tourismus

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Grundlagen der Humangeographie	2	8	12	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	8	Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Minuten) oder Skript (20 S.)
Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	1	6	10	Hausarbeit (20 S.)
Kulturlandschaft sehen und verstehen	2	5,5	10	Klausur (60 Minuten) <u>oder</u> Vorlesungsskript (20 S.) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Minuten)
Lehrforschungsprojekt Freizeit und Tourismus	2	4	8	Projektbericht (30 S.)
Management und Kommunikation in Freizeit und Tourismus	1	4	6	Referat mit Präsentation (45 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Regionale Geographie Deutschlands	1	3,5	6	Klausur <u>oder</u> Prüfungskolloquium <u>oder</u> Vorlesungsskript
Regionale Geographie Europa / Außereuropa	1	4	6	Exkursionsbericht (20 S.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

4.) Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

5.) Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Moduls Berufspraxis (3-BA-GA-ZAT-2) ist ein Praktikum im Umfange von 210 Arbeitsstunden vorgeschrieben.